

Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe zur Umsetzung des Teilfachplanes (GO Steuerungsgruppe)

§ 1 Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Tagungsort der Sitzungen

(1) Die Leiterin beruft die Sitzungen der Steuerungsgruppe Umsetzung Teilfachplan für Leistungsbereiche „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe“ (§§ 11-14, 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG) für den Zeitraum 2013 bis 2016 (im Folgenden Steuerungsgruppe) ein.

(2) Die Leitung der Steuerungsgruppe obliegt Frau Greif. Bei Abwesenheit übernimmt als erste Stellvertreterin Frau Bühring und als zweiter Stellvertreter Herr Dr. Kühn die Leitung.

(3) Expertinnen und Experten können zu den Beratungen hinzu geladen werden.

(4) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht allen Mitgliedern und Stellvertreter/-innen per E-Mail.

(5) Die Beratungen finden im Rathaus, 3. Etage im Raum 062 statt.

§ 2 Mitglieder der Steuerungsgruppe, Stellvertretung

(1) Die Steuerungsgruppe wird durch drei Vertreter/-innen des freien Trägers und drei Vertreter/-innen des öffentlichen Trägers besetzt. Die Mitgliederliste ist als Anlage 1 an die Geschäftsordnung angehängt.

(2) Jedes Mitglied der Steuerungsgruppe benennt für sich die Stellvertretung.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Steuerungsgruppe übernimmt die Stellvertretung die Aufgaben bis zur Neuwahl eines Mitgliedes durch den Jugendhilfeausschuss bzw. bis zur Berufung eines Mitgliedes durch den Jugendamtsleiter.

§ 3 Beratungsturnus

Die Termine werden durch die Steuerungsgruppe vereinbart und finden im bedarfsgerechten Turnus statt.

§ 4 Aufgabe der Steuerungsgruppe

Die Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Steuerung des Umsetzungsprozesses des Teilfachplans für die Leistungsbereiche „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe“ (§§ 11-14, 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG) für den Zeitraum 2013 bis 2016 gemäß den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses (V1987/12, V2402/13).

§ 5 Berichterstattung, Stimmrecht, Protokolle

(1) Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung zum Sachstand durch die Veröffentlichung von Arbeitspapieren und Empfehlungen der Steuerungsgruppe.

(2) Dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung bzw. dem Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig Bericht erstattet.

27. September 2013

(3) Die Steuerungsgruppe kann abstimmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das Prinzip der Mehrheit der Anwesenden für die Abstimmung. Es ist zwingend erforderlich das jeweils Vertreter/-innen des öffentlichen und Vertreter/-innen des freien Trägers anwesend sind.

(4) Jedes Mitglied hat Stimmrecht.

(5) Von jeder Beratung der Steuerungsgruppe wird ein Protokoll erstellt, das alle Mitglieder und Stellvertreter/-innen der Steuerungsgruppe erhalten.

(6) Für die Protokollerstellung und die organisatorischen Sachverhalte ist das Jugendamt zuständig.

Dresden, den 27.09.2013

geändert am 09.02.2016